

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes des Mains (Gewässer-km 149,360 – 238,600) im Gebiet der Städte Lohr a. Main, Gemünden a. Main, Karlstadt, Marktheidenfeld und Rothenfels, im Gebiet der Märkte Karbach, Kreuzwertheim, Tiefenstein und Zellingen sowie im Gebiet der Gemeinden Himmelstadt, Neuendorf, Neustadt a. Main, Hafenlohr, Hasloch und Roden**

### **Bekanntmachung**

Das vom Landratsamt Main-Spessart im Jahre 1998 amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Mains im Bereich des Landkreises Main-Spessart mit Ausnahme der Gemarkungen Lohr a. Main, Sendelbach und Wombach wurde vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg von Amts wegen neu berechnet.

Mit Schreiben vom 26.02.2021 hat das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg überarbeitete Planunterlagen für das Gewässer vorgelegt und die amtliche Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes Main durch Rechtsverordnung gemäß § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. Art. 46 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) beantragt.

In den Gemarkungen Lohr a. Main, Sendelbach und Wombach wurde das Überschwemmungsgebiet mit Wirkung vom 27.02.2014 vorläufig gesichert. In diesem Bereich ist das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet noch amtlich festzusetzen.

Die im Zuge des wasserrechtlichen Verfahrens eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen sind gem. § 70 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Art. 69 Bayer. Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 73 Abs. 6 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in einem besonderen Termin zu erörtern.

Dieser findet statt

**am Mittwoch, 11.08.2021, 10.30 Uhr  
in der Main-Spessart-Halle, Oberländerstraße 30, in Marktheidenfeld.**

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin nicht öffentlich ist (Art. 73 Abs. 6 i.V.m. Art. 68 Abs. 1 BayVwVfG).

Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden (Art. 67 Abs. 1 S. 3 BayVwVfG).

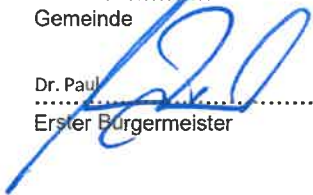
Die beteiligten Behörden, der Vorhabensträger sowie diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben bzw. Einwendungen erhoben haben, werden vom Erörterungstermin persönlich benachrichtigt (Art. 73 Abs. 6 Satz 3 BayVwVfG).

Durch Einsichtnahme in die Pläne, durch Erhebung von Einwendungen und durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

Lohr a.Main, 28.07.2021  
.....  
Ort, Datum,

Stadt Lohr a.Main  
.....  
Gemeinde

Dr. Paul  
.....  
Erster Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized initials and a surname, is written over the signature line.